

Verhaltensregeln und allgemeine Hinweise zum Schulbesuch am Berufskolleg Wesel auf Grundlage der erlassenen Schutzmaßnahmen vor Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19)

Gültigkeit: ab dem 11.01.2022 bis auf Widerruf

Allgemeine Vorgaben

- Auf dem Schulgelände und vor allem im Schulgebäude ist möglichst ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- Alle Personen (**also auch Schülerinnen und Schüler**), die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist (das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis z. B. ist weiterhin sinnvoll und zulässig):

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, Details sind über die Klassenleitung mit der Schulleitung abzustimmen;
 2. für Schülerinnen und Schüler, während der Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, wenn sie dabei nicht auf ihren Sitzplätzen sitzen oder sich innerhalb derselben Bezugsgruppe in anderen Räumen (zum Beispiel in Schulmensen) aufhalten,
 3. während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, und bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches) – Konkretisierungen erfolgen durch die Lehrkräfte. Auf eine mögliche Quarantänisierung der gesamten Klasse im Falle eines positiven Coronatests in der Gruppe durch das Gesundheitsamt des Kreises Wesel sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.
 4. wenn die verantwortliche Lehr- oder Betreuungskraft ausnahmsweise feststellt, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, in diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet werden,
 5. bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist,
 6. bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
- Medizinische Masken sind nach CoronaSchutzVO neben sog. OP-Masken auch die FFP2-Masken (oder solche mit höherer Schutzwirkung) ohne Ausatemventil. Aufgrund des Allgemeingebrauchs dieser Masken sind Sie als Schülerin und Schüler bzw. Ihre Eltern dafür verantwortlich, diese eigenverantwortlich zu beschaffen.
 - Sprechen medizinische oder sonstige Gründe gegen das Tragen einer Maske, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung.
 - Die Maske muss auch während schriftlicher Übungen, Tests und Klassenarbeiten getragen werden.
 - **Um angesichts der Ausbreitung der Omikron-Variante möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine**

weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden werden ab dem 10. Januar 2022 für alle Schülerinnen und Schüler, **unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus** wöchentlich drei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt.

➤ Eine Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung kann nachgewiesen werden durch eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 (mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff), einem positivem PCR-Test auf SARS-CoV-2 (mindestens 28 Tage – höchstens 6 Monate alt) oder einer Kombination aus beiden vorgenannten Möglichkeiten, wobei hierbei eine verabreichte Impfdosis ausreichend ist. Sofern diese Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung. Die Klassenleitung dokumentiert Ihren Immunstatus. **so dass Ihre Verpflichtung zur regelmäßigen Testung entfällt.** **Zudem**—Die freiwillige Angabe des Immunstatus ist bei möglichen Quarantäneentscheidungen des Gesundheitsamtes von Vorteil. Auch hier wird zukünftig anzuzeigen sein, ob eine Person ungeimpft, geimpft (**geboostert**) oder genesen ist. Liegt uns diese Information nicht vor, müssen wir davon ausgehen, dass Sie ungeimpft und nicht genesen sind.

➤ Schülerinnen- und Schülertestungen:

1. Für Schülerinnen und Schüler (unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus), die keinen Nachweis über einen Selbsttest (nicht älter als **48 Stunden**) vorlegen, beginnt der Unterricht jeweils erste Stunde mit der Durchführung der Selbsttestung in den jeweiligen Klassen- oder Fachräumen der Schule. Auf Wunsch erhalten Sie von der Lehrkraft eine Testbescheinigung.
2. Sollten Sie sich **verspäten (15 min oder mehr nach Unterrichtsbeginn¹)** und keinen Nachweis über einen Selbsttest (nicht älter als **48 Stunden**) vorlegen, müssen Sie sich nachträglich in Raum **B0-35** testen lassen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die durchgeführte Testung, die sie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer vorzeigen. Die versäumte Unterrichtszeit wird als unentschuldig vermerkt (Härtefälle wie nachweislich ausgefallener Zug bitte mit der Klassenleitung besprechen), Unterrichtsinhalte sind selbständig nachzuholen.
3. Das gleiche Verfahren gilt für Schülerinnen und Schüler, die an den jeweiligen Testtagen fehlen. Sie müssen vor der Rückkehr in den Unterricht ebenfalls in Raum **B0-35** einen Selbsttest durchführen. Alternativ können Sie einen Nachweis über einen Selbsttest (nicht älter als **48 Stunden**) vorlegen. **Beispiel:** Ein Schüler fehlt montags. Dann muss er am Dienstag vor Aufnahme des Unterrichts um 7:40 Uhr Raum **B0-35** einen Selbsttest durchführen und die Bescheinigung der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorzeigen.
4. Schülerinnen und Schüler der Teilzeitklassen, die Di und oder Do getestet werden müssen, starten ebenfalls an diesen Tagen **um 7:40** mit der Testung in der ersten Unterrichtsstunde nach Plan **im Klassenraum** **Uhr** in den jeweiligen Klassen- und Fachräumen.
5. ~~Der Unterricht beginnt zur zweiten Stunde oder später.~~ Für Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus –, die keinen Nachweis über einen Selbsttest (nicht älter als **48 Stunden**) vorlegen, erfolgt Mo – Mi – Fr **zwischen 8:15 und 9:15 Uhr** eine zentrale Selbsttestung unter Aufsicht. Sie findet auf

nächste Seite 

¹ Bei späterem Eintreffen ist die Durchführung des Selbsttests nicht mehr in der Testphase zu Beginn des Unterrichts möglich.

dem Tribünengang (**Testzentrum 1**) der Sporthalle statt, wo 2-3 Teststationen eingerichtet werden. Dort haben wir zudem Sitzplätze, wo Sie auf ihr Testergebnis warten können. Der Eingang zu diesem "Testzentrum" erfolgt mit Blick von außen auf die Sporthalle über die linke Eingangstür, der Abgang folglich über die rechte Tür. **Die Testbescheinigung zeigen Sie bitte bei der Lehrkraft im folgenden Unterricht vor. Achten Sie auch auf die Ausschilderung!**

6. Ein zusätzliches zentrales Testangebot in Raum B0-35 wird Di und Do zwischen 13:00 und 14:45 Uhr eingerichtet (**Testzentrum 2**). Dort erhalten Sie nach negativer Testung eine Testbescheinigung, die Sie am nächsten Tag vorlegen können, so dass Sie erst zum regulären Unterrichtsbeginn erscheinen müssen.

- Nicht immunisierte bzw. nicht getestete und positiv getestete Schülerinnen und Schüler werden von der schulischen Nutzung ausgeschlossen. Zusätzlich sei auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hingewiesen (Diese Informationen erhalten Sie erst bei einem positivem Testergebnis).
- Ihnen wird auf Wunsch für jede Testung, an der Sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test- und Quarantäneverordnung ausgestellt.
- Die Ergebnisse der durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Für die verschiedenen Formen von **Prüfungen** gilt abweichend: Schülerinnen und Schüler, die nicht immunisiert sind und eine Testung verweigern, können teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen immunisierter oder getesteter Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge durchgeführt. Unabhängig davon gilt die Maskenpflicht im Schulgebäude.
- Vor Prüfungen finden unabhängig vom Wochentag ebenfalls Selbsttestungen statt. Über das genaue Verfahren werden die Prüflinge rechtzeitig informiert.
- Bei einer Infektion mit dem Corona-Virus oder bei Verdachtsfällen einer Infektion ist die Schule sofort zu informieren (Klassenleitung oder Sekretariat).
- Bei einer symptomatischen Erkrankung darf die Schule nicht betreten werden. Folgende Symptome führen zum Ausschluss von Unterricht oder Teilnahme einer Prüfung: trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns. Die Symptome müssen durch eine medizinische Untersuchung auf Covid-19 abgeklärt werden.
- Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist es angebracht, dass Sie sich mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung Ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachten lassen sollen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können Sie wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch Ihren Hausarzt oder ein Testzentrum zu veranlassen. Die Fehlzeiten sind nach den Regeln der Schulordnung zu entschuldigen. Auf unserer Homepage finden Sie hierzu ein Schaubild.
- Das Sekretariat der Schule sollte **nur in dringenden Fällen persönlich** aufgesucht werden. Für allgemeine Anfragen oder Bescheinigungen kann telefonisch (0281 96661-0) oder via Mail (buero@verwaltung.bkwesel.de) Kontakt aufgenommen werden.



nächste Seite

Verhalten im Schulgebäude

- Das Durchmischen von Gruppen aus verschiedenen Klassen oder Jahrgangsstufen muss vermieden werden. Verbringen Sie also die Pausen möglichst im Klassenverband. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln, die im Gebäude und den Klassen aushängen.
- Die Pausen sind vorzugsweise draußen zu verbringen.
- **Die Cafeteria der Schule ist geöffnet.** Beim Warten ist ein Abstand von 1,5 m zwischen einzelnen Personen einzuhalten. Die zentralen Wasserspender dürfen genutzt werden, sind. Aus hygienischen Gründen sind die Tische im Bereich der Cafeteria entfernt.
- An verschiedenen zentralen Stellen im Schulgebäude befinden sich Desinfektionsspender. Hier oder an den mit Seife ausgestatteten Waschbecken reinigen sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Unterrichts die Hände.
- In den Klassen- und Kursräumen ist eine feste Sitzordnung einzuhalten. Die Lehrkräfte und Sie sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass diese Sitzordnung in jeder Stunde aus Gründen der Kontaktnachverfolgung eingehalten wird, denn auf Anordnung des Gesundheitsamtes muss ein Sitzplan rekonstruiert werden können.
- Die Klassenräume werden nach jeweils ca. 20 Minuten gründlich gelüftet. Die Kleidung ist bei kaltem Wetter daran anzupassen. Zusätzlich befinden sich in vielen Klassenräumen CO₂-Ampeln, die das Lüftungsverhalten und die Lüftungsintervalle optimieren und damit das Infektionsrisiko minimieren helfen.
- Der Zugang zu den zentralen Toiletten wird nicht geregelt: Aber auch hier ist die medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten. Ein gründliches Händewaschen nach Toilettenbenutzung mit anschließender Händedesinfektion ist selbstverständlich.

Rückkehr aus Risikogebieten (Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete)

- Sie müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coroneinreiseverordnung regelmäßig in Quarantäne begeben und Ihre Einreise anzeigen. Wenn Sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.
- Sie oder Ihre Eltern müssen die Schule unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens vom Unterricht informieren. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, können wir im Fall der gesetzlichen Quarantäne von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen.
- Ausnahmen von den Quarantäneregeln können sich ergeben, sofern Sie über eine nachgewiesene Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung verfügen (s. o.).

nächste Seite



Corona-Warn-App und Impfung

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Daher empfehlen wir Ihnen, diese App auf Ihren mobilen Endgeräten zu installieren.

Falls Sie noch nicht gegen SARS-CoV-2 immunisiert sind (durch Impfung bzw. Erkrankungen an Covid-19 und Impfung), bitten wir Sie dringend im Sinne der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und auch im Sinne Ihres eigenen Schutzes vor schweren Krankheitsverläufen mögliche Impfangebote zu nutzen. Bitte beachten Sie auch dazu unsere weiteren Informationen auf der Homepage.

Die Schulleitung ist ausdrücklich vom Schulministerium und Schulträger verpflichtet worden, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die gegen die hier vorgegebenen Verhaltensregeln verstoßen, für einen Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage (bei Weigerung Selbsttests durchzuführen oder fehlender Vorlage eines Testergebnisses) von der Schule verwiesen werden. Über Ausnahmen zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten entscheidet der Schulleiter.

Wesel, 10.01.2022

Christian Drummer-Lempert, Schulleiter